

Erklärung des Abgeordneten Dr. Axel Berg (SPD) nach § 31 GO Deutscher Bundestag zum Abstimmungsverhalten über den Antrag der Bundesregierung „Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen“ (Tagesordnungspunkt 7 zur. 126. Sitzung des 16. Deutschen Bundestages am 15.11.2007; Bundestagsdrucksache 16/6939)

Ich lehne den Antrag der Bundesregierung heute ab, weil sich meines Erachtens die politischen Rahmenbedingungen in Afghanistan und auf der Welt signifikant verändert haben, so dass ich eine Zustimmung zu einer Verlängerung des Mandates aufgrund der aktuellen Lage nicht mehr mit meinem Gewissen vereinbaren kann.

Insbesondere folgende Entwicklungen bestätigen mich in dieser Ansicht:

Sechs Jahre nach den Anschlägen vom 11. September 2001 und eines nach der Gewaltexplosion 2006 gerade in den alten OEF-Operationsgebieten des Südens und Ostens und der ISAF-Ausweitung auf ganz Afghanistan müssen wir die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel zur Eindämmung von Terrorismus, Gewalt und Militanz und die Rechtsgrundlagen für den Einsatz kritisch hinterfragen. Das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen - und davon abgeleitet der Bündnisfall nach Artikel 5 des NATO-Vertrags ist in seiner Begründung – als Antwort auf den 11. September 2001 – nach Ablauf von sechs Jahren fragwürdig geworden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur TORNADO-Entsendung vom 03.07.2007 die Bewertung der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Operation Enduring Freedom in Afghanistan dadurch umgangen, dass es die klare Trennung zwischen OEF und ISAF als gegeben vorausgesetzt hat. Es stellte fest, dass ein Organstreitverfahren „keine allgemeine Prüfung der Völkerrechtskonformität von militärischen Einsätzen der NATO“ erfordere: „Weder hat das Bundesverfassungsgericht zu prüfen, ob die Anschläge des 11. September 2001 völkerrechtlich dem damaligen afghanischen Taliban-Regime zugerechnet werden können, noch ist zu entscheiden, ob sich die Operation Enduring Freedom auf das Recht auf kollektive Selbstverteidigung stützen konnte und fortdauernd kann und welche Rolle diesbezüglich den Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zukommt, in denen dieser das Selbstverteidigungsrecht anerkennt bzw. bekräftigt.“

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat wiederholt und meines Erachtens auch zu Recht festgestellt, dass islamistischer internationaler Terrorismus und andere Arten des Terrorismus eine Bedrohung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens darstellen. Der Sicherheitsrat betont zugleich die Verpflichtung der Staaten, Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus nur im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen. Im Kampf gegen internationale Terroristen kann der Einsatz von bewaffneten Kräften ein notwendiges Mittel sein, um die Gefahr einzudämmen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

OEF war notwendig und erfolgreich, um Al Qaida/Taliban zu vertreiben, ihre Ausbildungsstruktur zu zerstören und ihre Rückkehr nach Afghanistan in Schranken zu halten. Doch nun sollte die konkrete Überprüfung, ob eine weitere OEF-Teilnahme noch völkerrechtlich legitimierbar ist und ob sie im Hinblick auf das Ziel der

Terrorismusbekämpfung überhaupt noch sinnvoll, wirksam und verantwortbar ist, im Vordergrund stehen.

Nach dem 11. September konnten USA und NATO – gestützt auf die VN-Sicherheitsratsresolution 1368 vom 12.9.2001 – für sich das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung in Anspruch nehmen. Sechs Jahre später ist diese Rechtsgrundlage immer dünner und fragwürdiger geworden. Jetzt weiter auf das Selbstverteidigungsrecht zu pochen, bedeutet, es zeitlich und räumlich völlig zu entgrenzen – und damit das internationale Gewaltverbot zu unterlaufen und zu zersetzen. Hinzu kommt, dass der US-geführte „Global War against Terrorism“ und seine militärische Kernoperation OEF in erheblichem Widerspruch zur Auflage des VN-Sicherheitsrates agierte, wonach die Staaten sicherstellen müssen, „dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht in Einklang stehen müssen (...)“ (VN-SR-Res. 1624 vom 14.9.2005)

Die bisherige Bilanz des vorwiegend militärischen und nachgeordnet politischen Vorgehens gegen den internationalen Terrorismus ist insgesamt eher ernüchternd. In den Jahren 2001 bis 2005 gelang es, die Taliban von der Macht in Afghanistan zu vertreiben und fernzuhalten sowie die dortige Ausbildungsinfrastruktur von Al Qaida zu zerstören. Der wesentlich von Deutschland forcierte Petersberg Prozess führte zur Schaffung der Verfassung für eine islamische Republik in Afghanistan. Der US-geführte „Krieg gegen den Terror“ folgte aber dem Irrglauben, den islamistischen internationalen Terrorismus vor allem militärisch besiegen zu können. Er wurde oft mit unverhältnismäßigen Mitteln und unter Inkaufnahme von großen Opfern unter der Zivilbevölkerung durchgeführt. Zusammen mit der Entführung von Verdächtigen und der unwürdigen und völkerrechtswidrigen Behandlung von Gefangenen förderten diese Vorgehensweisen islamistische Militanz, statt sie einzudämmen, und trugen zu einer gesellschaftlichen Entfremdung gegenüber einer militärischen Terrorismusbekämpfung bei. Der US-Angriff auf den Irak hat dann den Stabilisierungsprozess in Afghanistan zurück geworfen und der Akzeptanz der internationalen Präsenz dort erheblich geschadet. Das internationale Vorgehen gegen den islamistischen Terrorismus muss auf den Prüfstand.

Bis zum heutigen Tage sind wichtige Verantwortliche der Terroranschläge des 11. September 2001 noch nicht gefasst, ist ihre veränderte Infrastruktur nicht zerschlagen. Insbesondere die unwegsamen paschtunischen Stammesgebiete im Westen Pakistans bilden die neuen Rückzugsräume, aus denen Al Qaida und andere terroristische sowie radikalislamische Gruppen relativ geschützt operieren. Auch wenn es in der Vergangenheit immer wieder zu Einzelaktionen von amerikanischen Kommandotruppen kam, gehört Pakistan nicht zum Einsatzgebiet der Operation Enduring Freedom. Es ist die Aufgabe der jeweiligen Regierung – in diesem Fall Pakistans -, entschieden gegen die bewaffneten terroristischen Gruppen im eigenen Land vorzugehen und den Gruppen den Nährboden zu entziehen.

Weil das Taliban-Regime dieser Aufgabe über Jahre hinweg nicht nachkam und den Attentätern nach dem 11. September 2001 weiter Schutz und Unterstützung bot, haben sich die USA – unterstützt und getragen von einer breiten Allianz von Staaten und gestützt auf die UN-Sicherheitsrats-Resolution 1368 vom 12.09.2001 - zur militärischen Selbstverteidigung entschieden. Mit dem Abschluss des Petersberg-Prozesses hat Afghanistan seine Souveränität wiedererlangt. Die afghanische Regierung trägt damit auch im Bereich der Sicherheit, inklusive der Terrorismusbekämpfung, die Hauptverantwortung. Sie wird hierbei von der internationalen Staatengemeinschaft, insbesondere VN-mandatierten International Security Assistance Force (ISAF) unterstützt.

Die Vereinten Nationen haben im Dezember 2001 das Mandat der ISAF-Mission zunächst nur auf Kabul und Umgebung beschränkt und im Oktober 2003 auf ganz Afghanistan ausgeweitet. Die seit August 2003 von der NATO geführte ISAF-Truppe übernahm zunächst im Norden, dann im Westen und schließlich 2006 im Süden und Osten die Verantwortung.

Im Operationsplan vom Dezember 2005 hat ISAF die Ausbildung der Afghanischen Nationalarmee und die Aufgabe der Bekämpfung von bewaffneten Aufständischen mit übernommen. Am 5. Oktober 2006 hat die auf 40.000 Kräfte aufgewachsene ISAF die territoriale Ausweitung abgeschlossen. Spätestens damit ist die Berufung auf das Recht auf Selbstverteidigung und somit die Rechtsgrundlage für die Operation Enduring Freedom in Afghanistan fragwürdig geworden. Für die Operation Enduring Freedom liegt, kein Status of Forces Agreement (SOFA) vor, das die Rechte der Streitkräfte in Afghanistan regelt. Die afghanische Regierung hat die USA wiederholt aufgefordert, eigenmächtige Militäraktionen zu unterlassen.

Mit der Operation Enduring Freedom (OEF) unterhalten die USA in Afghanistan eine extralegale Parallelstruktur, die für den Wiederaufbau, die Ausbildung von Armee und Polizei, die Bekämpfung von Aufständischen und den Terrorkampf zuständig ist. Abstimmungsprozesse mit den Partnern können damit umgangen, Einblicke und Einwirkungsmöglichkeiten begrenzt werden. Der „Military Commissions Act“ erlaubt den US-Truppen uneingeschränkt auch willkürliche Verhaftung von Terrorverdächtigen sowie die Anwendung folterähnlicher Verhörmethoden.

Zurzeit sind noch ca. 12.000 OEF-Kräfte in Afghanistan präsent, davon 11.000 US-Soldaten. Die Operation Enduring Freedom ist vornehmlich nicht mit der unmittelbaren Terrorismusbekämpfung befasst. Etwa 6.000 US-Soldaten von OEF sind an der Ausbildung, Einsatzführung und -begleitung der afghanischen Armee, der afghanischen Polizei und der afghanischen Hilfspolizei beteiligt. Die von OEF ausgebildeten und geführten Truppen und Sicherheitskräfte werden zur Aufstandsbekämpfung eingesetzt und von OEF-Truppen begleitet. In den gemeinsamen Operationsgebieten von ISAF und OEF im Osten und Süden kann zwischen ISAF- und OEF-Kräften, Terrorbekämpfung und Aufstandsbekämpfung, Einsätzen unter dem Mandat der VN oder Einsätzen unter Berufung auf das Recht auf Selbstverteidigung von außen nicht mehr unterschieden werden. Seit der Gewaltexplosion in 2006 gerade in den alten OEF-Operationsgebieten des Südens und Ostens und der ISAF-Ausweitung auf ganz Afghanistan stellt sich verschärft die Frage nach der Wirksamkeit von OEF bei der Eindämmung von Terrorismus, Gewalt und Militanz.

Die militärischen Kommandoaktionen und das teils rücksichtslose Vorgehen von OEF erweisen sich meines Erachtens als kontraproduktiv und unverantwortlich. Sie gefährden ISAF und die Aussichten auf den Gesamterfolg in Afghanistan. Es ist anerkennenswert, dass sich ISAF und OEF um einheitliche Einsatzregeln und um die Vermeidung von Opfern unter der Zivilbevölkerung bemühen. Das reicht aber nicht aus. Es darf außerhalb des ISAF-Verantwortungsbereichs keine weiteren ausländischen Militär- und Sicherheitskräfte geben.

Der deutsche militärische Beitrag zum Anti-Terror-Kampf beschränkte sich in den vergangenen Jahren auf die maritimen Beiträge am Horn von Afrika und im Mittelmeer. Laut Aussage von Verteidigungsminister Jung kam das Kommando Spezialkräfte im Rahmen von OEF seit Oktober 2005 in Afghanistan nicht mehr zum Einsatz. Bei früheren Einsätzen hatten die Spezialeinheiten ihren Auftrag, mutmaßliche Terroristen zu bekämpfen, zu verhaften und vor Gericht zu bringen, nur sehr eingeschränkt durchführen können, weil auf US-Seite eine rechtsstaatliche Vorgehensweise nicht gewährleistet war. Hätten sie gemäß ihren Parlamentsauftrag mutmaßliche Terroristen militärisch bekämpft bzw. gefangen genommen und an die USA ausgeliefert, hätten sie sich dem Risiko ausgesetzt, sich strafbar zu machen.

Die Obergrenze von 1.400 Soldatinnen und Soldaten liegt auch weit über den ca. 300 Soldatinnen und Soldaten, die in den vergangenen Jahren durchschnittlich im Einsatz waren. Für die zunehmend in den Vordergrund gerückte Begründung der Überwachung strategisch wichtiger Seewege am Horn von Afrika, gibt es keine Rechtsgrundlage. Gleichzeitig gehören Piraterie zur See und der Schutz der Schifffahrtswege zu jenen Bereichen, bei denen im Rahmen kollektiver Sicherheit international Handlungs- und Regelungsbedarf besteht.

Aus diesen Gründen kann ich heute einer Verlängerung des Einsatzes deutscher Soldatinnen und Soldaten im Rahmen von der Operation Enduring Freedom nicht zustimmen. Meines Erachtens sollte nun ein Kurswechsel in Afghanistan im Vordergrund stehen:

Wir, also die Bundesrepublik Deutschland, sollten gegenüber den USA, in der NATO und gegenüber den ISAF-Partnern darauf hinarbeiten, dass das Nebeneinander von ISAF und OEF beendet wird und die Gesamtverantwortung für die militärische Sicherheitsunterstützung der afghanischen Regierung allein bei ISAF liegt. Dies sollte auch eine Beendigung der nationalen Ausbildung der afghanischen Polizei- und Militärkräfte unter dem Dach der Operation Enduring Freedom durch die US-Administration beinhalten. Die militärischen Ausbildungsanteile sollten in die ISAF-Mission eingegliedert werden.

Durch eine Stärkung der ISAF-Mission können wir Afghanistan zu Frieden und Stabilität verhelfen und somit die Ursachen von Terrorismus effektiv bekämpfen. Deshalb macht es meines Erachtens weitaus mehr Sinn, ISAF auszubauen und dementsprechend dafür einzutreten, dass andere an OEF beteiligte Staaten weiterhin Ressourcen für die ISAF-Mission zur Verfügung stellen, um die Strukturen und Ressourcen von ISAF zu stärken.

So können wir die Verhütung von vermeidbaren Opfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Kriegsvölkerrechts zu einem entscheidenden Maßstab machen und sollten sowohl intern als auch gegenüber unseren Partnern darauf achten, dass dieser Maßstab in die Praxis umgesetzt und wirksam überwacht wird.